20. Ist bei einer innerhalb ber Berufungsfrist eingelegten Ansschlußberufung eine Frist zum Nachweis ber Zahlung ber Prozeßsgebühr zu setzen?

BPD. § 519 Abs. 6, § 522.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 4. Juni 1935 i. S. Ko. (Kl.) w. Ru. (Bekl.). VII B 10/35.

I. Landgericht Hamburg.
II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

## Grunben:

Der Klage auf Schabensersatz wegen ungerechtsertigter Entlassung hat das Landgericht zum Teil stattgegeben; zum Teil hat es die Klage abgewiesen. Der Beklagte hat Berufung, der Kläger innerhalb der Berufungsfrist Anschlüßberufung eingelegt, jede Partei, soweit sie im ersten Rechtszug unterlegen ist. Der Vorsigende hat auch dem Anschlußberufungskläger eine Frist nach § 519 Abs. 6 BPD. gesett. Das Oberlandesgericht hat nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Anschlußberufung als unzulässig verworfen. Der Räger hat sosortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist begründet.

In § 522a Abs. 3 BPD. ist der Abs. 6 des § 519 BPD. nicht erwähnt, also ist dem Anschlußberusungskläger keine Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr zu sehen (KG. in Verkehrsrechtl. Kundschau 1925 S. 507; Recht 1927 S. 609 Nr. 2036). Offenbar nimmt das Oberlandesgericht an, dies sei in dem Fall einer sog. selbständigen Anschlußberusung anders. Dem kann nicht zugestimmt werden. Mit ausdrücklichen Worten macht das Gesetzeinen Unterschied zwischen einer Anschließung an die Verusung des Prozeßgegners während des Laufes der Verusungsfrist und einer solchen, die später erfolgt. Aus dem Sinn des Gesetze ist aber eine solche Unterscheidung auch nicht zu entnehmen.

Wenn die Anschließung nach Abs. 1 des § 522 BPO. ihre Wirkung verliert, falls die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, es aber nach Abs. 2 das. im Fall einer Anschließung im Laufe der Berufungsfrist so angesehen werden soll, als habe der Berufungsbeklagte die Berufung selbständig eingelegt, so bedeutet das, daß jede Anschließung, worauf schon der Name hindeutet, von einer schwebenden und zulässigen Berufung getragen werden muß und mit diesen Boraussezungen dahinschwindet, daß aber eine Anschließung, die innerhalb der Berufungsfrist erfolgt ist, beim Wegfall dieser Boraussezungen aus der Verknüpfung mit der Berufung gelöst wird und zu eigenem Leben erwacht.

Wäre die Anschlußberufung, die innerhalb der Berufungsfrist eingelegt worden ist, eine echte Berufung, nicht nur eine Anschließung an die Berufung des Gegners, so müßte sie alle Borausssehungen einer Berufung erfüllen. Sie setzte eine Beschwer des Anschlußberufungsklägers voraus, die Berufungsfumme müßte gegeben sein (dagegen AG. Bd. 137 S. 232), sie könnte sich auch nicht allein gegen die Kostenentscheidung richten. Es müßte dann in allen Fällen geprüft werden, ob es sich um eine selbständige oder eine unselbständige Anschlußberufung handelte; im ersten Falle wäre sie beim Fehlen der angegebenen Boraussehungen als uns

zulässig zu verwersen. Diese Verwersung hätte aber entweder nur den Berlust der Selbständigkeit zur Folge, oder der Anschlußberusungskläger könnte, nachdem er gegebenenfalls den Ablauf der Verusungsfrist abgewartet hätte, seine eben verworsene Anschlußberusung doch wieder erneuern, denn, wenn man die selbständige Anschlußberusung ganz als echte Verusung ansähe, so könnte ihre Verwersung als unzulässig einer Anschließung nicht im Wege stehen (vgl. NG3. Vd. 38 S. 430, Vd. 110 S. 231).

Wäre die selbständige Anschlußberufung eine echte Berufung, so müßte der Berufungsbeklagte, der sich nur wegen der Kostenentscheidung oder in Fällen, wo er nicht beschwert ist oder die Berufungssumme nicht gegeben ist, der Berufung anschließen will, damit dis zum Ablauf der Berufungsfrist warten, wollte er sich nicht der Verwerfung als unzulässig ausseben.

Derartige Unterschiede kann man in das Gesey nicht hineintragen. Deshalb ist auch die selbständige Anschlußberufung dis zur Zurücknahme der Berufung oder ihrer Berwerfung als gewöhnliche Anschließung anzusehen. Erst mit der Zurücknahme der Berufung oder ihrer Verwerfung als unzulässig gewinnt sie selbständige Bedeutung, womit nicht gesagt ist, daß nunmehr eine Frist zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr gesett werden müßte. Das Geset gibt dem Berufungsbeklagten zwei Wege, mehr als eine bloße Zurückweisung der Berufung zu erreichen: einmal den der eigenen Berufung und dann den der Anschließung an die Berufung des Gegners. Das Beschreiten des zweiten Weges auch innerhalb der Berufungsfrist ist keine Umgehung der Vorschriften über die Pflicht zur Vorauszahlung der Prozeßgebühr nach § 519 Abs. (WarnKspr. 1934 Nr. 146).